

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn H...

gegen den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 15.
Januar 2001 - 3 Vollz (Ws) 92/00 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richterin Präsidentin Limbach
und die Richter Hassemer,
Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 20. April 2001 einstimmig be-
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Art der Berechnung des Taschengeldes ei-
nes Strafgefangenen. Der Beschwerdeführer erstrebt eine Berechnung nach den
§§ 43 Abs. 1, 46 StVollzG i.V.m. Absatz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG
in der Weise, dass die Zahl der Kalendertage als Multiplikator des Tagessatzes her-
angezogen wird. Die Justizvollzugsanstalt verwendet bisher die Zahl der fiktiven Ar-
beitstage als Multiplikator. Das Landgericht wies den Antrag des Beschwerdeführers
auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück. Das Oberlandesgericht ver-
warf seine Rechtsbeschwerde als unzulässig im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG.
Hierdurch sieht sich der Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Art. 2, 19 Abs. 4,
20 Abs. 1 GG verletzt.

1

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein
Annahmegrund gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegt. Sie richtet sich aus-
schließlich gegen die Prozessentscheidung des Oberlandesgerichts. Daher ist nur zu
prüfen, ob die Annahme des Oberlandesgerichts, die Zulässigkeitsvoraussetzungen
für die Rechtsbeschwerde lägen nicht vor, von Verfassungs wegen zu beanstanden
ist. Zwar ist in § 46 StVollzG die Höhe des angemessenen Taschengeldes nicht ge-
nau bezeichnet. Jedoch ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der Berechnung
des Arbeitsentgelts nach § 43 Abs. 1 StVollzG, dass die Anzahl der Arbeitstage und
nicht diejenige der Kalendertage als Multiplikator zu Grunde zu legen ist. Auf dieser
Grundlage konnte das Oberlandesgericht ohne Verletzung von spezifischem Verfas-

2

sungsrecht davon ausgehen, die Nachprüfung der Entscheidung des Landgerichts sei nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Darauf, dass eine Vielzahl von Gefangenen von der - im genannten Sinne gleichmäßigen - Auslegung und Anwendung der §§ 43 Abs. 1, 46 StVollzG i.V.m. Absatz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG betroffen ist, kommt es dabei nicht an.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3

Limbach

Hassemer

Mellinghoff

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
20. April 2001 - 2 BvR 151/01**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
20. April 2001 - 2 BvR 151/01 - Rn. (1 - 3), [http://www.bverfg.de/e/
rk20010420_2bvr015101.html](http://www.bverfg.de/e/rk20010420_2bvr015101.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2001:rk20010420.2bvr015101